

VII/350.844



FINANZ

PROKURATUR

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509740
Fax: +43 1 514 39/5909700
Isabella.Bossniak-Jirku@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at



Wien, am 29. Oktober 2012

Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Prokuratur beehrt sich zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Finanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Artikel 1

Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG

Im Inhaltsverzeichnis des Gesetzesentwurfes zum BFGG ist im 3. Teil, den Schlussbestimmungen, § 27 mit der Überschrift „Ausschluss von Ersatzansprüchen“ zitiert, welcher sich jedoch nicht im Gesetzestext ausformuliert findet. Die Paragraphenbezeichnungen des Inhaltsverzeichnisses (§§ 27 - 33) wären demnach dem Gesetzestext anzupassen.

In § 1 Abs 2 BFGG sind die Abgabenbehörden des Bundes abschließend geregelt. Z 3 des § 1 leg cit nennt die Zollämter. Zollbehörden wie in § 85e Zollrechts-Durchführungsgesetz oder sonstige Zollbehörden wie in § 85b Abs 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz (lt vorliegendem Entwurf) sind nicht aufgezählt. Eine einheitliche Terminologie bzw Klarstellung wäre wünschenswert.

Gem § 4 Abs 8 BFGG können die fachkundigen Laienrichter ihres Amtes enthoben werden, wobei das anzuwendende Verfahren – etwa die einschlägigen Normen des RStDG, auf welche die nach den Erläuterungen als Vorbild dienende Regelung des § 30 ASGG verweist - nicht geregelt wird.

Fraglich ist, ob nicht in § 5 Abs 2 BFGG auch der Stellvertreter des Leiters der Außenstelle aufgezählt werden sollte bzw eine Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen sollte, dass seine Einbeziehung - unter Hinweis auf § 7 Abs 3 leg cit - nicht seiner Zustimmung bedarf.

Nach § 8 Abs 5 BFGG bestimmt der Vorsitzende ua die Reihenfolge der Stimmabgabe. In welcher Form diese zu erfolgen hat, lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen. Dies wird wohl unter „Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung“ gem § 6 Abs 3 leg cit näher zu regeln sein. Ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen wäre vorteilhaft.

Abs 8 des § 8 letzter Satz BFGG scheint eine Wiederholung des letzten Satzes des § 8 Abs 3 leg cit zu sein und wäre zu streichen.

Gem § 14 Abs 2 Satz 1 letzter Satzteil BFGG ist der Gültigkeitszeitraum der Geschäftsverteilung im Finanzstrafgesetz festgelegt. Begründet wird dies damit, dass „hier erfahrungsgemäß nicht derartige Schwankungen des Arbeitsanfalls wie im Abgabebereich zu erwarten sind.“ (s Erläuterungen „Zu § 14 und § 15“ letzter Satz des 4. Absatzes). Durch das Auseinanderklaffen des Gültigkeitszeitraumes wird es wohl de facto zu zwei Geschäftsverteilungen kommen.

Weshalb die Geschäftsverteilung zur allgemeinen Einsicht nur aufzulegen (§ 14 Abs 11 BFGG) und nicht auch in geeigneter Weise elektronisch bereitzustellen ist (vgl § 15 Abs 2 leg cit), erscheint nicht nachvollziehbar, ist doch der voraussichtliche Umfang (s Erläuterungen S 11 von 28) gerade ein zusätzliches Argument für die elektronische Bereitstellung (s gleichfalls § 69 FinStrG idF des Entwurfes zum Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012).

Abs 12 dieser Gesetzesstelle würde sich thematisch günstiger an anderer Stelle - wie zB bei § 3 BFGG als Abs 4 – einfügen.

Obzwar in den Erläuterungen auf S 11 von 28 festgehalten ist, wie das Wort „Entscheidungen“ in § 17 Abs 3 BFGG zu verstehen ist, könnte auch der Ausdruck „Verfügung“ verwendet werden.

Abs 4 des § 19 BFGG normiert, dass „die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Geschäftsführung für den Bereich der Außenstelle unter der Verantwortung des Leiters (§ 5) in der Geschäftsordnung zu treffen“ sind. Laut den Erläuterungen orientiert sich diese Regelung an § 17 Abs 4 bis 7 AsylGHG. Letztgenannter Paragraph trägt die Überschrift „Geschäftsführung“, weshalb sich § 17 Abs 7 leg cit, der den selben Regelungsinhalt wie § 19 Abs 4 BFGG hat, dort thematisch gut anpasst. Es wird sohin vorgeschlagen, § 19 Abs 4 BFGG nach § 6 Abs 3 1. Satz leg cit (allenfalls unter Einfügung des Wortes „ebenso“ nach „sind“ und vor „in der Geschäftsordnung zu treffen“) einzufügen. Jedenfalls ist der Verweis auf § 5 BFGG in § 19 Abs 4 BFGG auf § 7 leg cit richtig zu stellen.

Den Erläuterungen zu § 21 BFGG (Seite 12 von 28) ist zu entnehmen, dass ein Richter auch von sich aus dem Präsidenten berichten kann. Dies lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Das in den Erläuterungen genannte Beispiel („... wenn der Richter von einer Namensnennung nach Abs 3 letzter Satz Kenntnis erlangt ...) ist zudem irreführend, denn der Abs 3 des § 21 leg cit beinhaltet nur einen Satz.

§ 24 BFGG normiert die Veröffentlichung der Entscheidungen. Der Terminus „Der Ausschluss der Öffentlichkeit“ in Abs 4 dieser Gesetzesstelle ist demnach unzutreffend und könnte durch „Das Unterbleiben der Veröffentlichung“ ersetzt werden.

In § 25 Abs 1 BFGG wäre vor „BAO“ das Wort „Bundesabgabenordnung“ und nach „BAO“ der Ausdruck „BGBl. Nr. 194/1961“ als Einschub unter Beistrichsetzung einzufügen, wobei „BAO“ in Klammer zu setzen ist. Damit wäre eine einheitliche Zitierweise in Bezug auf die zwei weiteren genannten Gesetze gegeben.

§ 26 Abs 2 BFGG ist grammatikalisch richtig zu stellen, indem das erste „ist“ gestrichen wird.

Auf den gegenüber dem im Inhaltsverzeichnis enthaltenen und im Gesetzestext fehlenden § 27 BFGG und die damit einhergehende notwendige Korrektur der Paragraphenbezeichnung wurde bereits eingangs hingewiesen.

Leider lassen die Erläuterungen vermissen, weshalb der unabhängige Finanzsenat für das Jahr 2013 keinen Tätigkeitsbericht mehr zu erstellen hat.

II. Zu Artikel 2

Änderungen der Bundesabgabenordnung

Im Sinne der Erläuterungen zu Z 4 (§ 15 Abs 1 BAO), wonach jene Bestimmungen entsprechend abzuändern sind, in denen von "Abgabenbehörden erster Instanz" die Rede ist, ist darauf hinzuweisen, dass auch § 303 Abs 3 BAO an die ab 1. Jänner 2014 maßgebende Terminologie anzupassen ist.

Ebenso scheint aus redaktionellem Versehen die aufgrund der neuen Terminologie erforderliche Änderung des § 3 Abs 2 lit b sowie des § 209a Abs 1 und 2 BAO nicht enthalten zu sein, wonach die Bezeichnung der in § 3 Abs 2 lit b BAO enthaltenen "Berufungszinsen" in "Beschwerdezinsen" (vgl. die Änderung Z 25 betreffend des § 205a BAO), der in § 209a Abs 1 genannten "Berufungsentscheidung" in "Beschwerdeentscheidung" und der zweimal in Abs 2 leg. cit. normierten "Berufung" in "Beschwerde" (Abs 2) zu ändern sind.

Zu Z 29 a des Entwurfes (Änderung des § 212 BAO) gilt es zu vermerken, dass die Wortfolge "auf Antrag des Abgabepflichtigen" nicht im letzten, sondern im vorletzten Satz des Abs 2 des § 212 leg. cit. enthalten ist und in diesem daher die Wortfolge zu entfallen hat.

III. Zu Artikel 4

Änderungen der Abgabenexekutionsordnung

Der geplante § 41a Abgabenexekutionsordnung setzt voraus, dass der Abgabenschuldner Eigentümer oder zumindest Verfügungsbefugter über die Pfandsache ist. Andernfalls ist seine (alleinige) Zustimmung zum Verkauf unzureichend. Es bedürfe daher einer Ergänzung.

IV. Zu Artikel 5

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

In Z 2 dieses Artikels (S 31 von 41) wären noch die §§ 119 und 196 Abs 3 FinStrG aufzunehmen, da auch sie terminologisch anzupassen sind.

Die Wendung „Richter eines Senates“ in § 62 Abs 3 FinStrG bedinge, dass jeder Einzelrichter zwingend einem Senat anzugehören hat (vgl in diesem Zusammenhang § 13 Abs 1 BFGG, wonach das Bundesfinanzgericht durch Einzelrichter und durch Senate entscheidet).

Der Terminus „Verwaltungsgerichtes“ in § 71a Abs 2 Satz 3 FinStrG wäre durch die Worte „ des Bundes für Finanzen“ zu ergänzen oder durch „Bundesfinanzgerichtes“ zu ersetzen.

§ 74 FinStrG normiert die Ablehnung. Da grundsätzlich auch der Präsident des Bundesfinanzgerichtes in der Rechtsprechung tätig ist (§ 5 Abs 4 BFGG), müsste eine Regelung getroffen werden, wer im Fall seiner Ablehnung entscheidet.(S auch Tippfehler in § 74 Abs 3 FinStrG: „beiF“ ist auf „beim“ richtig zu stellen.)

§ 158 FinStrG erscheint in seiner Konzeption im Hinblick auf Art 6 Abs 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, verfassungsrechtlich bedenklich (vgl hingegen § 67d AVG und der auf diese Gesetzesstelle verweisende § 41 AslyG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005).

Der Ausdruck „ Die Oberbehörde“ in § 170 Abs 2 und 3 FinStrG wäre an den neuen Terminus anzupassen und durch „Das Bundesfinanzgericht“ zu ersetzen. (Vgl aber auch die §§ 59 Abs 2, 60 Abs 2 und 196 Abs 3 FinStrG in der bisherigen Fassung, die gleichfalls den Begriff „Oberbehörde“ enthalten und entsprechend zu ändern wären.)

Die bisherigen §§ 196 Abs 3 und 220 Abs 2 FinStrG enthalten die Wortfolge „Behörde erster Instanz“ bzw „Unzuständigkeitsentscheidung erster Instanz“ und wären ebenso anzupassen.

Der zweite Satz des neu angefügten Abs 1s des § 265 FinStrG sieht vor, dass die Ausfertigung von vor dem 1.1.2014 verkündeten Rechtsmittelentscheidungen noch im Namen des – dann allerdings nicht mehr bestehenden (!) - unabhängigen Finanzsenates nach den zum 31.12.2013 geltenden Verfahrenbestimmungen zu erfolgen hat.

V. Zu den Erläuterungen

II. Besonderer Teil

ist auszuführen, dass auf S 7 von 28, 6. Absatz zu § 8 (Vollversammlung), der Genetiv des Wortes „Sitz“ zu verwenden wäre, sohin müsste es heißen: „.... den jeweiligen Mitgliedern des Sitzes oder der Außenstelle vorgenommen werden.“

Auf Seite 26 von 28 hat sich bei „Zu Z 55 (§ 194d FinStrG):“ ein Fallfehler eingeschlichen, da ua den Finanzstrafbehörden Auskünfte aus dem Finanzstrafregister erteilt werden sollen.

Es dürfte sich bei dem Zitat „Zu Z 57, 59, 61, 62 und 64 (§§ 200, 211, 213, 217, 228, 238 und 239 FinStrG):“ auf Seite 26 von 28 um zwei redaktionelle Versehen handeln. Zum einen müsste statt „62“ „63“ genannt sein, da letztgenannte Ziffer sonst fehlen würde und Z 62 gesondert auf S 27 von 28 behandelt wird. Zum Anderen wird nicht § 217 FinStrG sondern 227 leg cit geändert (s Z 61 des Entwurfes).

In den Erläuterungen zu § 265 FinStrG (Seite 27 von 28) ist im zweiten Absatz von „Präsidentin“ die Rede. Offen ist, weshalb an dieser Stelle der Genderausdruck verwendet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Isabella Bossniak-Jirku)